

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0529/07	Datum 01.11.2007
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.11.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.11.2007	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	14.12.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 13,Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Satzung über das Verhalten im Alten Rathaus

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über das Verhalten im Alten Rathaus.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X	2007				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter vom Baur / Harnisch	Unterschrift AL/FBL Dr. Emcke
----------------------------	---------------------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Im Nachgang zu den Vorkommnissen während der Stadtratsitzung am 10.05.2007 wurde von Seiten der Verwaltung entschieden, bestimmte Vorgaben zum Verhalten im Alten Rathaus per Satzung festzulegen. Hierdurch wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit verfolgen zu können.

Die in der Anlage beigefügte Satzung erfasst ausdrücklich auch Verhaltensvorgaben für Besucher der Stadtrats- und Stadtratsausschusssitzungen.

Zukünftige Störungen dieser Sitzungen können somit nicht nur unterbunden, sondern auch im Nachgang mit einem Bußgeld geahndet werden, wodurch den Verhaltensvorgaben mehr Nachdruck verliehen wird. Bei der Bemessung der Höhe eines entsprechenden Bußgeldes kann berücksichtigt werden, ob ein Fehlverhalten wiederholt oder hartnäckig fortgesetzt wurde.

Anlagen:**Satzung über das Verhalten im Alten Rathaus**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung über das Verhalten im Alten Rathaus beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung findet Anwendung auf das Verhalten im Haus Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, der Landeshauptstadt Magdeburg.(nachfolgend Altes Rathaus genannt).

§ 2**Zutritt zum und der Aufenthalt im Alten Rathaus**

Der Zutritt zum und der Aufenthalt im Alten Rathaus sind grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen hiervon sind Personen, gegen welche von Seiten des Oberbürgermeisters oder von einem von ihm Beauftragten ein Hausverbot verhängt wurde.

Ein von Seiten des Stadtrats, des Stadtratsvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter verhängtes Hausverbot während der entsprechenden Sitzungen steht dabei dem Hausverbot des Oberbürgermeisters gleich.

§ 3**Werbung für politische Zwecke**

(1) Es ist verboten, als Besucher Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche

Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Alte Rathaus zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel im Alten Rathaus zu zeigen oder zu verteilen.

(2) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an einer Außenfront des Alten Rathauses ist unzulässig

(3) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 4

Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen

(1) Im Alten Rathaus ist es verboten, Waren und Dienstleistungen feilzubieten, Sammelbestellungen aufzugeben oder um solche zu werben. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb des Ratskellers.

Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

(2) Betteln im Alten Rathaus ist verboten. Die Durchführung von Sammlungen im Alten Rathaus bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

§ 5

Mitführen von Gegenständen und Tieren

(1) Das Mitführen nachfolgender Gegenstände durch Besucher des Alten Rathauses ist untersagt:

- Waffen und gefährliche Gegenstände, welche dem Waffengesetz unterliegen,
- sonstige Schlag-, Hieb- und Stichgegenstände,
- alkoholische Getränke.

(2) Ebenfalls untersagt ist das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden.

§ 6

Verhalten während der Stadtrats- und Stadtratsausschusssitzungen

(1) Zuhörern und Besuchern ist es untersagt, während der Stadtrats- oder Stadtratsausschusssitzungen:

- Beifall oder Missfallen zu bekunden
- Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, zu zeigen,
- Speisen oder Getränke zu verzehren,
- Erklärungen abzugeben, ohne hierzu von Seiten des Stadtratsvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertreter ausdrücklich aufgefordert worden zu sein,
- Mobiltelefone zu benutzen,
- Kameras, Audio- oder Videoaufnahmegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Presse, welche im Besitz eines Presseausweises sind.

(2) Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben des Absatzes 1 oder verursacht er auf andere Art und Weise eine Störung der Ordnung der Sitzungen, so kann der Stadtratsvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter ihn zur Ordnung rufen und im Weigerungs- bzw. Wiederholungsfall von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 7

Ordnungspersonal

(1) Die zur Sicherheit des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der Stadtrats- und Verwaltungsarbeit erforderlichen Maßnahmen werden vom Ordnungspersonal nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veranlasst.

Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Der Oberbürgermeister legt gesondert fest, welche Angehörige der Landeshauptstadt Magdeburg zum Ordnungspersonal gehören und bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse.

§ 8

Hausverbot

(1) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder ein von ihm Beauftragter kann gegen Personen, welche wiederholt einer Vorschrift dieser Satzung zuwider gehandelt haben, ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot verhängen.

(2) Für die Erteilung eines Hausverbots in Bezug auf die Stadtratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen findet § 55 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer

1. entgegen § 2, S. 2 und 3 das Alte Rathaus betritt oder sich darin aufhält;
2. entgegen § 3 Absatz 1 als Besucher Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Alte Rathaus verbringt oder verbotswidrig verbrachtes Informationsmittel im Alten Rathaus zeigt oder verteilt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 politische Parolen, Äußerungen und Ähnliches an einer Außenfront des Alten Rathauses anbringt;
4. entgegen § 4 Absatz 1 Waren und Dienstleistungen feilbietet, Sammelbestellungen aufgibt oder um solche wirbt;
5. entgegen § 4 Absatz 1 S. 3 Verkaufsautomaten ohne die Genehmigung des Oberbürgermeisters aufstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 im Alten Rathaus bettelt;

7. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 im Alten Rathaus Sammlungen ohne die erforderliche Genehmigung des Oberbürgermeisters durchführt;
 8. entgegen § 5 Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände mit sich führt;
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Tiere mit sich führt;

 10. entgegen § 6 Absatz 1 während der Stadtrats- oder Stadtratsausschusssitzungen:
 - Beifall oder Missfallen bekundet
 - Spruchbänder, Flugblätter, Transparente oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, zeigt,
 - Speisen oder Getränke verzehrt,
 - Erklärungen abgibt, ohne hierzu von Seiten des Stadtratsvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertreter ausdrücklich aufgefordert worden zu sein,
 - Mobiltelefone benutzt,
 - Kameras, Audio- oder Videoaufnahmegeräte benutzt.
 11. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 den Weisungen des Ordnungspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO geahndet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer und Frauen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den ...

gez.
Dr. Trümper Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -